

Mediationsvereinbarung

Zwischen
Herrn/Frau

und
Herrn/Frau

beide in der Folge **Medianten** genannt

und Herrn/Frau **Bernhard Wallner** und **Alexandra Eder**

in der Folge **Mediatoren** genannt

wird folgende

Mediationsvereinbarung

geschlossen:

Präambel

Die Medianten unterziehen sich freiwillig einem Mediationsverfahren, um gemeinsame, eigenverantwortliche Lösungsansätze für ihre

[kurze Problembeschreibung einfügen]

zu erarbeiten und zu verbindlichen Regelungen zu gelangen.

Die Mediatoren haben den Medianten die Grundzüge des Verfahrens erläutert. Die Medianten sind der Auffassung, dass die Durchführung des Mediationsverfahrens sinnvoll ist und bekennen sich zu einer konstruktiven und offenen Mitarbeit.

§ 1

Mediationsteilnehmer und Entscheidungsbefugnis

- (1) An der Mediation nehmen [Namen eintragen] teil. Die Medianten erklären durch ihre Unterschrift, dass sie in diesem Verfahren uneingeschränkt vertretungsberechtigt und zu einer abschließenden Vereinbarung über den bestehenden Konflikt ermächtigt sind.
- (2) Die Mediatoren behalten sich vor, einvernehmlich weitere Parteien (z.B. Vertrauenspersonen der Medianten) einzubeziehen, sofern es nach dem Verlauf des Mediationsverfahrens als sinnvoll anzusehen ist.
- (3) Zu den Verhandlungen kann jeder/jede Mediant/in einen Angehörigen eines zur Verschwiegenheit verpflichteten Berufsstandes (z.B. Rechtsanwalt, Steuerberater o.ä.) hinzuziehen, wenn alle anderen am Verfahren beteiligten Medianten damit einverstanden sind. Die in dieser Vereinbarung getroffenen Regelungen zur Vertraulichkeit erstrecken sich auch auf diese Personen.

§ 2

Person, Aufgaben und Haftung der Mediatoren

- (1) Die Medianten haben Frau **Alexandra Eder** und **Bernhard Wallner** als die Mediatoren des vorstehend beschriebenen Konfliktes bestimmt.

- (2) Die Mediatoren haben die Aufgabe, die Medianten bei einer Verhandlung über die Lösung des Konfliktes persönlich zu unterstützen und zu beraten. Sie haben die Beilegung des Konfliktes sowie die Erarbeitung einer verbindlichen Konfliktlösung zu fördern. Eine verbindliche Entscheidungsbefugnis über den Konflikt insgesamt oder über einzelne Aspekte des Konfliktes haben sie ausdrücklich nicht.
- (3) Den Medianten ist bekannt, dass die Mediatoren im Verlaufe dieses Mediationsverfahren keine rechtliche und psychologische Beratung übernehmen. Die Medianten sind aufgeklärt worden, jederzeit rechtlichen/anwaltlichen Rat einholen zu können.
- (4) Die Mediatoren sind zu strikter Unparteilichkeit und Neutralität verpflichtet. Sie versichern, dass sie mit keiner der Medianten verwandt sind und auch keine der Medianten in der gegenständlichen oder einer anderen Angelegenheit vor Beginn dieses Mediationsverfahrens vertreten oder beraten haben.
- (5) Sollten während des Mediationsverfahrens Umstände eintreten, die ihre Unparteilichkeit beeinträchtigen, werden sie ihr Amt niederlegen. Im Falle der Erfolglosigkeit der Mediation werden sie keine der Medianten in dieser Angelegenheit weiter beraten.
- (6) Die Mediatoren haften für die Verletzung der vertraglichen Verpflichtungen nur im Falle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit bis zu einer Maximalsumme von EUR 400.000. Sie haben hierfür eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen.

§ 3

Ort, Zeit und Absage von Verhandlungsterminen

- (1) Die Mediationstermine werden in 9500 Villach, Lederergasse 15, stattfinden. Den Medianten steht es frei, einvernehmlich einen anderen Ort festzulegen. Der erste Mediationstermin ist für den [Datum eintragen] festgesetzt. Die weiteren Termine werden die Medianten mit den Mediatoren beim ersten Mediationstermin vereinbaren.
- (2) Vereinbarte Termine werden von den Medianten und den Mediatoren nur bei Eintreten eines Notfalles abgesagt. Die Absage erfolgt spätestens zwei Tage zuvor an alle betroffenen Teilnehmer. Die Absage muss schriftlich erfolgen. Bei unterbliebener bzw. nicht fristgerechter Absage trägt der/die nicht erschienene Mediant/in die dadurch verursachten Kosten einschließlich des für diesen Termin angefallenen Honorars der Mediatoren.

§ 4

Ablauf der Mediation, Einzelgespräche und Dokumentation

- (1) Die Mediation ist eine mündliche Verhandlung über den Konflikt der Medianten. Die Medianten bestimmen den Ablauf der Verhandlungen selbst unter Anleitung und Beratung der Mediatoren. Können sich die Medianten über den Ablauf der Verhandlungen nicht einigen, werden die Mediatoren einen Vorschlag unterbreiten oder den weiteren Gang der Verhandlungen nach ihrem Ermessen bestimmen.
- (2) Sollte es sich im Verlauf der Mediationsverhandlungen als sinnvoll erweisen und die Medianten zustimmen, können die Mediatoren vor, während oder außerhalb der gemeinsamen Sitzungen Einzelgespräche mit den Medianten führen. Alle Informationen aus diesen Einzelgesprächen sind von den Mediatoren vertraulich zu behandeln, sofern sie von dieser Pflicht nicht ausdrücklich, ganz oder teilweise entbunden werden.

§ 5

Sachaufklärung/Verhalten während der Mediation

- (1) Die Mediatoren werden darauf hinwirken, dass die Medianten, sofern nötig, die zur Sachaufklärung notwendigen Informationen (Einkommen, Vermögenswerte, Steuererklärungen etc.) offen legen, wobei diese Informationen ebenfalls vertraulich zu behandeln sind. Die Medianten werden zur Sachaufklärung bestmöglich beitragen.
- (2) Schriftliche Stellungnahmen der Medianten müssen in einer für alle Beteiligten ausreichenden Anzahl den Mediatoren zugeleitet werden. Sie werden eine Ausfertigung an die anderen Medianten weiterleiten. Ausschließlich an den/die Mediator/in gerichtete schriftliche, mündliche oder fernmündliche Stellungnahmen sind ohne ausdrückliches Einverständnis der anderen des/der anderen Medianten/in unzulässig und werden vom/von der Mediator/in nicht entgegengenommen.

- (3) Die Medianten werden sich bemühen, fair miteinander zu verhandeln, einander zuzuhören und zu respektieren, sowie den unterschiedlichen Werten und Interessen gegenseitig Achtung entgegenzubringen. Darüber hinaus werden sie sich vom Wunsch nach Kooperation leiten lassen.
- (4) Die Medianten verpflichten sich, während des Mediationsverfahrens keine Vermögenswerte ohne Zustimmung des anderen zu veräußern, zu verschieben, zu übertragen oder zu sperren, bzw. gemeinsame Konten nicht zu belasten, außer es herrscht gegenseitiges Einverständnis hierüber.

§ 6

Vertraulichkeit der Mediation

- (1) Die Medianten verpflichten sich mit der Unterzeichnung dieser Vereinbarung, den Inhalt dieses Mediationsverfahrens und alle damit zusammenhängenden Informationen gegenüber Dritten vertraulich zu behandeln. Diese Verpflichtung gilt unbefristet über die Beendigung der Mediation hinaus. Die Mediatoren sind ebenfalls zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (2) Weiteren, an dem Mediationsverfahren beteiligten Parteien werden entsprechende Vertraulichkeitserklärungen vor der Durchführung der Mediation bzw. zu Beginn der ersten Mediationssitzung zur Unterzeichnung vorgelegt.
- (3) Erklärungen, Unterlagen und Informationen, die während der Mediation schriftlich oder mündlich erteilt werden, dürfen von den Medianten ausschließlich für die Zwecke der Mediation benutzt werden. Bei einem Scheitern der Mediation ist die unmittelbare oder mittelbare Zuführung und Verwendung dieser Informationen in einem (Schieds-)Gerichtsverfahren unzulässig, es sei denn, die Informationen waren dem/r jeweiligen/in Medianten/in bereits außerhalb der Mediation bekannt oder dienten der nicht vertraulichen Information.
- (4) Die Medianten verpflichten sich insbesondere, die Mediatoren nicht als Zeugen/Zeugin für Tatsachen zu benennen, welche den Medianten erst während des Mediationsverfahrens bekannt geworden sind. Die Mediatoren werden das bestehende Zeugnis- und Aussageverweigerungsrecht in Anspruch nehmen.

§ 7

Stillhaltevereinbarung

- (1) Die Medianten werden während der Dauer des Mediationsverfahrens keine rechtlichen Schritte gegeneinander einleiten. Bereits eingeleitete Verfahren werden für die Dauer des Mediationsverfahrens zum Ruhen gebracht.
- (2) Maßnahmen des einstweiligen Rechtsschutzes (z.B. einstweilige Verfügungen auf vorläufigen Unterhalt oder Wegweisung von der ehelichen Wohnung, oder auf Sicherung des Vermögens) bleiben zulässig.

§ 8

Beendigung der Mediation

- (1) Jede/r Mediant/in hat das Recht, die Mediation jederzeit und ohne Angabe von Gründen durch einseitige schriftliche Erklärung gegenüber den anderen beteiligten Medianten, und den Mediatoren zu beenden.
- (2) Die Mediatoren haben ihrerseits das Recht, die Mediation jederzeit durch schriftliche Erklärung an alle beteiligten Medianten zu beenden, wenn sie die Mediation als gescheitert ansehen oder eine Fortführung des Verfahrens aus sonstigen wichtigen Gründen ablehnen. Die Mediatoren sind nicht verpflichtet, die Gründe für eine mögliche Beendigungserklärung anzugeben.

§ 9

Hemmung von Fristen

- (1) Die Medianten vereinbaren, dass während des Mediationsverfahrens alle gesetzlichen oder vertraglichen Verjährungs- und Ausschlussfristen in Bezug auf den Konfliktfall gehemmt sind.

- (2) Sollte aus rechtlichen Gründen eine Fristhemmung nicht möglich sein und sollte ein/e Mediant/in zur Fristwahrung rechtliche Maßnahmen ergreifen müssen, so wird er/sie diese Maßnahmen dem/der anderen Medianten/in sowie den Mediatoren offenlegen. Zudem werden nur die zur Fristwahrung unabdingbar notwendigen Maßnahmen eingeleitet. § 7 Abs.1 gilt entsprechend.

§ 10

Honorar des/der Mediators/in und Verfahrenspauschale

- (1) Die Mediatoren erhalten für ihre Tätigkeiten in diesem Verfahren ein Honorar von EUR pro Stunde. In dieser Honorarnote sind allfällige Reisekosten enthalten, sowie die angemessene Vor- und Nachbereitung der einzelnen Verhandlungstermine. Für die Auftragsklärung im Umfang von 30 Minuten wird kein Honorar verrechnet.
- (2) Die Miete für die Räumlichkeiten ist in diesem Honorar nicht enthalten und wird gesondert nach tatsächlichem Aufwand verrechnet.
- (3) Für den Honoraranspruch der Mediatoren haften die Medianten solidarisch. In der Regel tragen die Medianten im Innenverhältnis das Honorar und die Auslagen der Mediatoren zu gleichen Teilen. Die durch die eigene Teilnahme an dem Mediationsverfahren entstehenden Kosten sowie die Kosten der beratenden Rechtsanwälte tragen die Medianten jeweils selbst.
- (4) Die Bezahlung des Honorars und allfälliger Mietkosten erfolgt bar unmittelbar nach der jeweiligen Sitzung durch die Medianten.

§ 11

Sonstige Regelungen

- (1) Änderungen und/oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel.
- (2) Sollte eine der vorstehenden Regelungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen davon unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung tritt eine solche Regelung, die dem ursprünglich gewollten Regelungsinhalt wirtschaftlich möglichst nahe kommt.

.....
Ort, Datum

.....
Mediant/in

.....
Mediant/in

.....
Mediator/in

.....
Mediator/in